1. Der Wortlaut des Artikels 77 der Verordnung Nr. 1408/71 ist so auszulegen, daß ein Empfänger einer Rente, der einem Mitgliedstaat angehört und unterhaltsberechtigte Kinder hat, aber im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnt, von den Trägern der sozialen Sicherheit seines Herkunftslandes nur die Zahlung der „Familienbeihilfen" im Sinne des Artikels 1 Buchstabe u Ziffer ii dieser Verordnung, nicht aber anderer Familienleistungen wie der „Beihilfe bei Schuljahresbeginn" und der „Alleinverdienerbeihilfe" des französischen Rechts verlangen kann.

2. Artikel 51 EWG-Vertrag sieht eine Koordinierung, nicht aber eine Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten vor, läßt also Unterschiede zwischen den Systemen der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten und folglich auch bezüglich der Ansprüche der dort Beschäftigten bestehen. Die materiellen und verfahrensmäßigen Unterschiede zwischen den Systemen der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten und damit zwischen den Ansprüchen der dort Beschäftigten werden somit durch diesen Artikel nicht berührt.

Allerdings darf das Sozialrecht der Gemeinschaft keine Unterschiede einführen, die zu denen hinzutreten, die sich bereits aus der mangelnden Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften ergeben, und der in den Artikeln 7 und 48 EWG-Vertrag enthaltene Gleichbehandlungsgrundsatz verbietet nicht nur offenkundige Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit, sondern auch alle verschleierten Formen der Diskriminierung, die mit Hilfe der Anwendung anderer Unterscheidungsmerkmale tatsächlich zu demselben Ergebnis führen.

Artikel 77 der Verordnung Nr. 1408/71, nach dem ein Mitgliedstaat gegenüber seinen Staatsangehörigen, die Rentenempfänger sind und im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnen, nur zur Zahlung von Familienbeihilfen als Leistungen für unterhaltsberechtigte Kinder verpflichtet ist, verstößt nicht gegen die genannten Grundsätze. Er ist nämlich als Rechtsnorm mit allgemeiner Geltung unterschiedslos auf alle Angehörigen der Mitgliedstaaten anwendbar und auf objektive Merkmale in bezug auf die Rechtsnatur und die Voraussetzungen für die Gewährung derartiger Leistungen gestützt; als solcher begründet er keine Diskriminierung.

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 313/86 *

I — Sachverhalt und schriftliches Verfahren

1. Dem Vorlageurteil und den Prozeßakten ist zu entnehmen, daß der Kläger des Ausgangsverfahrens, Herr O. Lenoir, französischer Staatsangehöriger und Empfänger einer Altersrente nach den französischen Rechtsvorschriften, im Juni 1983 seinen Familienwohnort von Peymeinade (Alpes-Maritimes, Frankreich) nach Eastbourne (East Sussex, Vereinigtes Königreich) verlegte. Für seine beiden Kinder bezog er weiterhin

* Verfahrenssprache: Französisch.

von der zuständigen französischen Stelle, der Familienbeihilfenkasse des Departements Alpes-Maritimes, die Familienbeihilfen nach der französischen Regelung.

Mit Schreiben vom 10. November 1984 teilte ihm diese Kasse jedoch mit, daß seine Ansprüche sich wegen seines Wegzugs aus Frankreich nunmehr auf die eigentlichen Familienbeihilfen ohne die „allocation de rentrée scolaire" (Beihilfe bei Schuljahresbeginn) und die „allocation de salaire unique" (Alleinverdienerbeihilfe) beschränkten, weshalb er die für die Jahre 1983 und 1984 zu Unrecht bezogenen Beträge dieser letzteren Beihilfen zurückzahlen müsse.

Der Beschwerdeausschuß der Familienbeihilfenkasse lehnte einen Antrag des Herrn Lenoir auf Bewilligung dieser beiden Beihilfen durch Bescheid vom 20. März 1985 mit der Begründung ab, die Zahlung dieser Beihilfen „[verstoße] gegen die Bestimmungen von Artikel 77 der durch die Verordnung Nr. 2001/83 geänderten und aktualisierten Verordnung Nr. 1408/71" (im folgenden Verordnung Nr. 1408/71 genannt).

Gegen diesen Bescheid erhob Herr Lenoir am 28. Juni 1985 bei der Commission de première instance de sécurité sociale des Alpes-Maritimes Klage.

Nach Ansicht dieses Gerichts entspricht die dem Artikel 77 der Verordnung Nr. 1408/71 durch die zuständige nationale Stelle gegebene Auslegung dem Wortlaut dieser Vorschrift, die in Kapitel 8 des Titels III über Leistungen für unterhaltsberechtigte Kinder von Rentnern und für Waisen steht und folgendes bestimmt:

„1) Leistungen im Sinne dieses Artikels sind die Familienbeihilfen für Empfänger von Alters- oder Invaliditätsrenten, Renten wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit sowie die Kinderzuschüsse zu solchen Renten, mit Ausnahme der Kinderzulagen aus der Versicherung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

2) Die Leistungen werden ohne Rücksicht darauf, in welchem Mitgliedstaat die Rentner oder die Kinder wohnen, wie folgt gewährt:

a) Der Rentner, der nach den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaats Rente bezieht, erhält die Leistungen nach den Rechtsvorschriften des für die Rente zuständigen Staates;

..."

Dem innerstaatlichen Gericht zufolge stimmt die von der Kasse verfochtene Auslegung mit Artikel 77 der Verordnung Nr. 1408/71 überein, denn dieser Artikel handele von den „Familienbeihilfen", nicht von den „Familienleistungen", denen nach den einschlägigen französischen Rechtsvorschriften (Artikel L 511-1 des Code de la sécurité sociale) die „Beihilfe bei Schuljahresbeginn" und die seit 1977 mit anderen Vergünstigungen in der „allocation de complément familial" (zusätzliche Familienbeihilfe) zusammengefaßte „Alleinverdienerbeihilfe" zuzurechnen seien.

Das innerstaatliche Gericht stellt zunächst fest, Herr Lenoir erfülle die Voraussetzun-

gen für die Gewährung der umstrittenen Leistungen in Frankreich und die von der Familienbeihilfenkasse gewählte Auslegung ergebe sich aus einem rein administrativen „Leistungshandbuch" mit bloßem Hinweischarakter. Es vertritt jedoch die Auffassung, für die Ermittlung der Tragweite des Artikels 77 der Verordnung Nr. 1408/71 sei dessen Wortlaut im Zusammenhang mit den Aussagen der Präambel der Verordnung zu betrachten, die sich auf den Begriff der Familienleistungen, nicht auf den der Familienbeihilfen im engeren Sinne beziehe.

Deshalb hat die Commission de première instance de sécurité sociale des Alpes-Maritimes mit Urteil vom 21. Oktober 1986, in das Register des Gerichtshofes eingetragen am 15. Dezember 1986, das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

„Ist Artikel 77 der Verordnung Nr. 1408/71 vom 14. Juni 1971 so auszulegen, daß ein Empfänger von Familienleistungen, der einem Mitgliedstaat angehört und im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnt, von den Trägern der sozialen Sicherheit seines Herkunftslandes nur die Zahlung der ‚Familienbeihilfen' verlangen kann, nicht aber der übrigen Familienleistungen, insbesondere nicht der Beihilfe bei Schuljahresbeginn und der zusätzlichen Familienbeihilfe?"

2. Gemäß Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der EG haben schriftliche Erklärungen abgegeben der Kläger des Ausgangsverfahrens, die französische Regierung, vertreten durch G. Guillaume als Bevollmächtigten und C. Chavance als stellvertretenden Bevollmächtigten, die italienische Regierung, vertreten durch P. G. Ferri, Avvocato dello Stato, als Bevollmächtigten, sowie die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch J. Griesmar als Bevollmächtigten.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

II — Vor dem Gerichtshof abgegebene schriftliche Erklärungen

1. Der *Kläger des Ausgangsverfahrens* schließt sich den im Urteil des innerstaatlichen Gerichts enthaltenen Ausführungen an, wonach er die Voraussetzungen der nationalen Rechtsvorschriften für die Gewährung der umstrittenen Beihilfen in Frankreich erfüllt und die von der Familienbeihilfenkasse des Departements Alpes-Maritimes gewählte Auslegung auf einem rein administrativen Dokument mit bloßem Hinweischarakter beruht.

2. Die *französische Regierung* hebt hervor, die in Artikel 77 der Verordnung Nr. 1408/71 enthaltene Umschreibung der Leistungen für unterhaltsberechtigte Kinder von Rentnern sei eine besondere Begriffsbestimmung, die nur im Rahmen dieser vom Begriff der Familienbeihilfen für Rentenempfänger sowie der Kinderzuschüsse zu den Renten ausgehenden Bestimmung gelte und nicht alle Familienleistungen im weiten Sinne einschließe.

Die französische Regierung fährt fort, gemäß Artikel 1 Buchstabe u Ziffer ii der Verordnung Nr. 1408/71 bezeichne der Begriff „Familienbeihilfen" die regelmäßigen Geldleistungen, die nach Maßgabe der Zahl und gegebenenfalls des Alters von Familienangehörigen gewährt würden, wobei zusätzliche, an die Einkünfte des Empfängers anknüpfende Voraussetzungen, wie sie zu dem unter Buchstabe u Ziffer i des gleichen Artikels behandelten Begriff der Familienleistungen im weiten Sinne gehörten, ausgeschlossen seien.

Sie bemerkt, die Rechtsnatur jeder Leistung sei gemäß Artikel 77 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1408/71 nach dem anwendbaren nationalen Recht zu bestimmen, vorliegend also nach dem französischen Recht, das zwischen den eigentlichen Familienbeihilfen und den im Ausgangsrechtsstreit umstrittenen Leistungen, deren Gewährung nach den nationalen Rechtsvorschriften von zusätzlichen Voraussetzungen abhänge, eine klare Unterscheidung treffe:

— Die im ersten Kapitel des Titels II des französischen Code de la sécurité sociale geregelten Familienbeihilfen würden an alle Sozialversicherten gezahlt, die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

— Hingegen bestünden für die durch das französische Gesetz Nr. 77-765 vom 12. Juli 1977 in die zusätzliche Familienbeihilfe aufgenommene Alleinverdienerbeihilfe, die in Kapitel 2 des Titels II des Code de la sécurité sociale geregelt sei, zwei zusätzliche Voraussetzungen, deren eine in einer Höchstgrenze der Einkünfte des Empfängers bestehe, während die andere auf das Alter des unterhaltsberechtigten Kindes abstelle (Artikel L 522-1 des Code de la sécurité sociale).

— Für die Beihilfe bei Schuljahresbeginn bestünden ebenfalls zwei besondere, zusätzliche Voraussetzungen: eine Höchstgrenze der Einkünfte des Empfängers und die Einschreibung des unterhaltsberechtigten Kindes an einer Schule (Artikel L 543, 1, 2).

Die französische Regierung schließt hieraus, daß die umstrittenen Leistungen keine Familienbehilfen im Sinne der französischen Rechtsvorschriften seien und nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 77 der Verordnung Nr. 1408/71 fielen; sie schlägt daher vor, dem innerstaatlichen Gericht folgende Antwort zu erteilen:

„Die Bestimmungen von Artikel 77 der Verordnung Nr. 1408/71/EWG sind so auszulegen, daß ein Empfänger einer Altersrente, der einem Mitgliedstaat angehört und in einem anderen wohnt, von den Trägern der sozialen Sicherheit seines Herkunftslandes nur die Zahlung der Kinderzuschüsse zu seiner Rente und der Familienbeihilfen ausschließlich der übrigen Familienleistungen, im Falle eines französischen Staatsangehörigen insbesondere ausschließlich der Beihilfe bei Schuljahresbeginn und der zusätzlichen Familienbeihilfe, verlangen kann."

3. Die *italienische Regierung* ist der Meinung, die dem Gerichtshof vorgelegte Frage betreffe Artikel 51 EWG-Vertrag, in dessen Lichte die vom innerstaatlichen Gericht in der Verordnung Nr. 1408/71 entdeckten Widersprüche zu prüfen und aufzulösen seien. Sie vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, obwohl als Frage nach der Auslegung von Artikel 77 der Verordnung Nr. 1408/71 gefaßt, müsse die Vorlage sich von selbst in eine Frage nach der Gültigkeit des genannten Artikels verwandeln, wenn sich ergebe, daß dieser den Grundsätzen der vorrangigen Vorschriften des Artikels 51 EWG-Vertrag, der Ermächtigungsgrundlage für die Verordnung Nr. 1408/71, zuwiderlaufe.

Die italienische Regierung betont, die im Ausgangsverfahren umstrittenen Beihilfen seien unzweifelhaft Familienleistungen im Sinne von Artikel 1 Buchstabe u Ziffer i der Verordnung Nr. 1408/71 und gehörten somit dem Rechtsgebiet an, das die in Vollzug von Artikel 51 EWG-Vertrag ergangenen Gemeinschaftsverordnungen regelten. Hieraus folge, daß die in Artikel 51 EWG-Ver-

trag unter Buchstabe b vorgesehene Gewährleistung ihnen ebenso wie den übrigen Leistungen, den Familienbehilfen, zugute kommen müsse. Infolgedessen sei eine wortgetreue Auslegung von Artikel 77 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1408/71 abzulehnen, weil sie es nicht gestatte, auf die in Rede stehenden Leistungen die Bestimmung von Absatz 2 dieses Artikels anzuwenden, die den Wohnort nicht als Tatbestandsmerkmal zulasse und den Wanderarbeitnehmern die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, den sie verlassen hätten, erworbenen Leistungsansprüche garantiere.

Nach Ansicht der italienischen Regierung wäre es mit Rücksicht auf den Zweck des Artikels 51 EWG-Vertrag unfolgerichtig und willkürlich, einem Rentenempfänger Familienleistungen vorzuenthalten, deren Zahlung Artikel 73 der Verordnung Nr. 1408/71 den Wanderarbeitnehmern selbst dann garantiere, wenn ihre Familienangehörigen in einem anderen Mitgliedstaat wohnten. Sie zieht hierfür das am 15. Januar 1986 in der Rechtssache 41/84, Pinna, ergangene Urteil heran, das eine weitgehende Analogie zur vorliegenden Rechtssache aufweise und mit dem der Gerichtshof Artikel 73 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1408/71 für ungültig erklärt habe, soweit dieser ausschließe, daß Arbeitnehmern, die den französischen Rechtsvorschriften unterworfen seien, für ihre im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnenden Familienangehörigen französische Familienleistungen gewährt würden. Dieses Urteil stelle die Rechtswidrigkeit einer Vorschrift fest, die in einem Mitgliedstaat eine andere Zahlungsregelung einführe als die in anderen Mitgliedstaaten geltende; es sehe in einer solchen Regelung eine verschleierte Diskriminierung der eingewanderten Arbeitnehmer, die in ihr Herkunftsland zurückkehrten, gegenüber den Arbeitnehmern, die dem fraglichen Staat angehörten, gewöhnlich in ihrem Land blieben und dort die vollen Familienleistungen bezögen.

Folglich ist es der italienischen Regierung zufolge unzulässig, einem Arbeitnehmer im Ruhestand die Familienleistungen zu verweigern, wenn nicht nur seine Familie, sondern sogar er selbst in einem anderen Mitgliedstaat wohne, und ihn so entgegen den Zielen des Vertrages für die Rückkehr in sein Land zu bestrafen und zum Verzicht auf in einem anderen Mitgliedstaat erworbene Rechte zu nötigen.

Endlich fügt die italienische Regierung noch hinzu, die Beschränkung des Anwendungsbereichs des Artikels 77 auf die Familienbeihilfen allein trage der Tatsache nicht Rechnung, daß diese Beihilfen in Frankreich nur Teil eines umfassenden Systems seien, für das die Einheit sowohl der Finanzierungsquellen (Arbeitgeberbeitrag) als auch des auf den Ausgleich der Familienlasten gerichteten Zwecks kennzeichnend sei und das zusammen mit dem Arbeitsentgelt oder der Rente den Arbeitnehmern einen wirtschaftlichen Gesamtstatus garantiere, der aus dem Gleichgewicht gebracht werde, wenn einer seiner Bestandteile, wie die nicht zu den Familienbeihilfen gehörenden Familienleistungen, entfalle.

Demgemäß schlägt die italienische Regierung vor, die dem Gerichtshof vorgelegte Frage, erforderlichenfalls nach Ungültigerklärung des Artikels 77 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1408/71, wie folgt zu beantworten: Gemäß Artikel 77 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1408/71 stehen dem Empfänger einer nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gezahlten Rente die in Artikel 1 Buchstabe u Ziffer i dieser Verordnung umschriebenen Familienleistungen auch dann zu, wenn er in einem anderen Mitgliedstate wohnt. Die Beihilfe bei Schuljahresbeginn und die zusätzliche Familienbeihilfe sind Familienleistungen im Sinne der Verordnung Nr. 1408/71.

4. Die Kommission bemerkt, gemäß Artikel 77 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1408/71 erhalte ein Rentner die Leistungen „nach den Rechtsvorschriften des für die Rente zuständigen Staates" und gemäß Artikel 77 Absatz 1 der gleichen Verordnung seien nur die Familienbeihilfen für Empfänger von Alters- oder Invalidenrenten sowie die Kinderzuschüsse zu solchen Renten Leistungen im Sinne dieses Artikels.

Außerdem erinnert sie daran, daß nach Artikel 1 Buchstabe u der Verordnung Nr. 1408/71 Familienleistungen alle Sach- oder Geldleistungen seien, die zum Ausgleich von Familienlasten bestimmt seien, Familienbeihilfen hingegen regelmäßige Geldleistungen, die ausschließlich nach Maßgabe der Zahl und gegebenenfalls des Alters von Familienangehörigen gewährt würden.

Zur Beihilfe bei Schuljahresbeginn bemerkt die Kommission, diese Beihilfe sei durch das französische Gesetz Nr. 74-644 vom 16. Juli 1974 geschaffen worden, bestehe in einer einmaligen Geldleistung bei jedem Schuljahresbeginn und werde gemäß Artikel L 543-1 des Code de la sécurité sociale den empfangsberechtigten Familien für jedes zur Erfüllung der Schulpflicht an einer Lehranstalt eingeschriebene Kind gewährt. Die Gewährung dieser Leistung hänge von der Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen des Anspruchs auf Familienleistungen und außerdem von besonderen Voraussetzungen ab, die teils das Kind beträfen (Anspruch auf eine der in Artikel L 511-1 des Code de la sécurité sociale aufgezählten Familienleistungen; Alter; Einschreibung an einer Lehranstalt), teils den Leistungsempfänger selbst (Einkommen unter einer Höchstgrenze).

Der Kommission zufolge erfüllt diese Beihilfe den Tatbestand der „Familienbeihilfen" im Sinne von Artikel 1 Buchstabe u Ziffer ii der Verordnung Nr. 1408/71 insoweit, als sie eine regelmäßige Geldleistung sei, die nach Maßgabe der Zahl und des Alters der unterhaltsberechtigten Kinder gewährt werde. Selbst abgesehen davon, daß die Zahlung dieser Beihilfe von der Höhe des Einkommens des Empfängers abhänge, was kein Tatbestandsmerkmal der Familienbeihilfen im Sinne der Verordnung Nr. 1408/71 sei, ergebe sich aber aus den Materialien zu dieser Verordnung, daß deren Verfasser verschiedene spezielle Leistungen, deren Gewährung von im Ausland schwer nachprüfbaren Sachverhalten abhänge, aus dem Begriff der Familienbeihilfen im Sinne von Artikel 1 Buchstabe u Ziffer ii hätten heraushalten wollen. Nach dem Dafürhalten der Kommission ist dies bei der einmal jährlich gezahlten, zur Befriedigung besonderer Bedürfnisse des Kindes dienenden, die durch den Schuljahresbeginn veranlaßte Mehrbelastung pauschal erfassenden Schulbeihilfe der Fall.

Zur zweiten im Ausgangsverfahren umstrittenen Beihilfe bemerkt die Kommission, die Vorlagefrage beziehe sich zwar auf die „zusätzliche Familienbeihilfe"; dem Vorlageurteil sei aber zu entnehmen, daß es um die „Alleinverdienerbeihilfe" gehe, die seit 1978 zusammen mit anderen Beihilfen in der zusätzlichen Familienbeihilfe aufgegangen sei, aber in bestimmten Fällen, in denen die Betroffenen die Anspruchsvoraussetzungen für die erstgenannte Beihilfe, aber nicht für die zusätzliche Familienbeihilfe erfüllten, noch gewährt werde. So lägen die Dinge beim Kläger des Ausgangsverfahrens, der

nur zwei Kinder habe und deshalb die in Artikel L 522-1 des französischen Code de la sécurité sociale festgelegten Anspruchsvoraussetzungen für die zusätzliche Familienbeihilfe (drei unterhaltsberechtigte Kinder) nicht erfülle.

Nach Ansicht der Kommission erfüllt die „Alleinverdienerbeihilfe", die somit allein in Betracht zu ziehen sei, die Tatbestandsmerkmale der Geldleistung, der Regelmäßigkeit, der Kinderzahl und des Kindesalters, wenngleich die innerstaatlichen Rechtsvorschriften auch noch weitere, aus dem Familieneinkommen hergeleitete, Voraussetzungen aufstellten. Dennoch ist nach Auffassung der Kommission diese Leistung keine „Familienbeihilfe", weil auch in bezug auf sie die Materialien zur Verordnung Nr. 1408/71 erkennen ließen, daß allgemeine Einigkeit über ihren Ausschluß aus der Begriffsbestimmung des Artikels 1 Buchstabe u Ziffer ii dieser Verordnung bestanden habe, wobei man auf ihre Rechtsnatur als eine „spezielle Familienleistung" abgestellt habe, die nach den Analysen der französischen Rechtslehre dem nicht erwerbstätigen Ehegatten die mit der Sorge für die Kinder verbundenen Tätigkeiten entgelten solle.

Was die „zusätzliche Familienbeihilfe" angeht, wirft die Kommission die Frage nach der Erheblichkeit der Vorlagefrage für den Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits auf. Hilfsweise bemerkt sie noch, diese Leistung sei nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften eine regelmäßige Geldleistung, die nach Maßgabe der Zahl und des Alters der Kinder gewährt werde und zudem keine „spezielle Familienleistung" sei. Anders als die Alleinverdienerbeihilfe werde sie selbst dann gewährt, wenn beide Ehegatten berufstätig seien. Daß der Leistungsanspruch vom Einkommen des Leistungsempfängers abhängig sei, nehme ihr nicht die Rechtsnatur einer Familienbeihilfe, denn dieses Tatbestandsmerkmal finde sich in den Vorschriften mehrerer Rechtsordnungen über Familienbeihilfen im eigentlichen Sinne oder Zuschläge dazu. Die „zusätzliche Familienbeihilfe" sei also eine „Zusatzleistung" zu den Familienbeihilfen; sie teile deren Rechtsnatur nach Artikel 1 Buchstabe u der Verordnung Nr. 1408/71, wonach der Leistungsbegriff auch die Zulagen umfasse, und auch deswegen, weil die Begriffsbestimmung der Familienbeihilfen, wie sie Artikel 1 Buchstabe u Ziffer ii gebe, die zusätzliche Leistung ebenso umfasse wie die Hauptleistung.

Allgemein gesprochen müsse jedoch Artikel 77 Absatz 1 im Sinne der Ausfuhrunfähigkeit der von ihm nicht erwähnten Leistungen verstanden werden; das gelte insbesondere auch für die im Ausgangsrechtsstreit umstrittenen Beihilfen. Den Grundsatz der Ausfuhrunfähigkeit der Leistungen der sozialen Sicherheit erkenne die Verordnung Nr. 1408/71 zum Beispiel für die in Artikel 10 aufgezählten Leistungen an, die ausfuhrunfähig sein könnten, wie der allgemeine Vorbehalt „sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist" zeige. Auf jeden Fall finde die Ausfuhrunfähigkeit von Leistungen, die nicht den in Artikel 1 Buchstabe u Ziffer ii aufgeführten „Familienbeihilfen" zuzurechnen seien, ihre Rechtfertigung darin, daß wegen der Natur dieser speziellen Leistungen deren Gewährung von im Ausland schwer nachprüfbaren Voraussetzungen abhänge.

Die Kommission schlägt dem Gerichtshof deshalb vor, auf die ihm vorgelegte Frage folgende Antwort zu geben:

„1) Artikel 77 der Verordnung Nr. 1408/71 ist so auszulegen, daß dem Empfänger einer Alters-, Invaliden-, Arbeitsunfalls- oder Berufskrankheitsrente, der diese Rente nach den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaats bezieht und mit seinen Kindern im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnt, die in Artikel 1 Buchstabe u Ziffer ii der genannten Verordnung vorgesehenen Familienbeihilfen nach den Rechtsvorschriften des für die Rente zuständigen Staates zustehen.

2) Die in dem Rechtsstreit vor dem vorlegenden Gericht umstrittenen Beihilfen nach französischem Recht, nämlich die Beihilfe bei Schuljahresbeginn und die Alleinverdienerbeihilfe, gehören nicht zu diesen Beihilfen.

3) Die Vorlagefrage bedarf keines Bescheids, soweit sie die zusätzliche Familienbeihilfe nach französischem Recht betrifft, die nicht Gegenstand des Rechtsstreits vor dem vorlegenden Gericht ist.

4) Hilfsweise für den Fall, daß dem Vorschlag zu 3 nicht entsprochen wird: Die zusätzliche Familienbeihilfe des französischen Rechts, die als allgemeine Unterhaltshilfe vornehmlich nach Maßgabe der Zahl und des Alters der Kinder zusätzlich zu den Familienbeihilfen der genannten Rechtsvorschriften gewährt wird, ist eine Familienbeihilfe im Sinne des Artikels 1 Buchstabe u Ziffer ii der Verordnung Nr. 1408/71."

III — Antworten auf die Frage des Gerichtshofes

1. Der Gerichtshof hat der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und der französischen Regierung aufgegeben, schriftlich zu dem Vorbringen der italienischen Regierung Stellung zu nehmen, „Artikel 77 Absatz 1 ... gilt für Frankreich praktisch nur begrenzt", und „in den Rechtsvorschriften der anderen Mitgliedstaaten haben die Familienleistungen, die keine Familienbeihilfen sind, keine nennenswerte Bedeutung".

2. Die *Kommission der Europäischen Gemeinschaften* antwortet auf diese Frage, auch andere Mitgliedstaaten als die Französische Republik kennten Familienleistungen, die keine Familienbeihilfen seien. Hierher gehörten die luxemburgischen Beihilfen bei Schuljahresbeginn sowie die belgischen und portugiesischen speziellen Erziehungsbeihilfen für behinderte Kinder. Zudem könnten nach der von ihr vorgeschlagenen Auslegung des Begriffs der Familienbeihilfen auch die einschränkenden Bestimmungen von Artikel 77 Absatz 1 für die Französische Republik nur begrenzt wirksam werden. So seien auch andere Leistungen als die Familienbeihilfen stricto sensu nach Gemeinschaftsrecht als Familienbeihilfen anzusehen und somit im Rahmen des Artikels 77 der Verordnung Nr. 1408/71 ausfuhrfähig. Auf alle Fälle müßten die im Urteil 41/84, Pinna, unter Randnrn. 20 bis 22 gemachten Aussagen sorgfältig eingegrenzt werden, wolle man nicht dazu gelangen, die Technik der Koordination der innerstaatlichen Rechtsvorschriften ernstlich in Frage zu stellen. Offene oder versteckte Unterschiede, die das Gemeinschaftsrecht bei den anwendbaren Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit mache, seien nicht schon an sich verboten, wenn sie die technisch notwendige, unvermeidliche und objektive Folge der natio-

nalen Unterschiede seien. Artikel 77 Absatz 1 betreffe nur Familienbeihilfen im Sinne von Artikel 1 Buchstabe u Ziffer ii, worunter übrigens auch Leistungen fallen könnten, die nach innerstaatlichem Recht keine Familienbeihilfen seien.

Endlich weist die Kommission noch darauf hin, daß unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Fall des vom Gerichtshof durch sein Urteil 41/84, Pinna, für ungültig erklärten Artikels 73 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1408/71 und dem des Artikels 77 Absatz 1 bestehe. Der Gleichheitssatz gelte für Ungleichheiten, die sich aus Unterschieden zwischen den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten ergeben könnten, dann nicht, wenn sich die Rechtsvorschriften auf die einzelnen unabhängig von der Staatsangehörigkeit nach objektiven Merkmalen auswirkten. Das Diskriminierungsverbot solle nicht die Harmonisierung der Rechtsvorschriften in der Gemeinschaft fördern. Die Anwendung von Artikel 77 Absatz 1 könne wegen der Unterschiede zwischen den innerstaatlichen Regelungen der Familienleistungen Ungleichbehandlungen von einem Staat zum anderen mit sich bringen.

Im Ergebnis ist die Kommission der Auffassung, die Erklärungen der italienischen Regierung könnten die Ungültigerklärung des Artikels 77 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1408/71 nicht rechtfertigen.

3. Die *französische Regierung* meint, Artikel 77 der Verordnung Nr. 1408/71 gelte für besonders definierte Leistungen und schließe die in Artikel 1 Buchstabe u Ziffer i umschriebenen „Familienleistungen" aus seinem Anwendungsbereich aus, denn der Begriff „Leistungen" sei für jenen Artikel abschließend bestimmt.

Das Argument, eine Bestimmung der Verordnung Nr. 1408/71 habe nur auf die Rechtsvorschriften einer Minderheit von Mitgliedstaaten oder eines einzigen Mitgliedstaats konkrete Auswirkungen, sei rechtlich bedeutungslos. Außerdem könnte die Regelung nur dann mittelbar im wesentlichen auf die französischen Rechtsvorschriften ausgerichtet sein, wenn diese zu den wenigen gehörten, die andere Familienleistungen als Familienbeihilfen kennten; dies sei aber keineswegs der Fall.

Folglich sei Artikel 77 eine die innerstaatlichen Rechtsvorschriften koordinierende Bestimmung und es führe der materielle Anwendungsbereich, den er umreiße, keineswegs dazu, für einen Staat mittelbar ein anderes Zahlungssystem einzuführen als für alle übrigen Mitgliedstaaten.

Es bestehe keine Parallelität zum Urteil des Gerichtshofes vom 15. Januar 1986 in der Rechtssache 41/84, Pinna, denn in der damaligen Rechtssache sei der Gerichtshof mit einer doppelten Koordinierungsvorschrift befaßt gewesen, die einen Unterschied zwischen den den französischen Rechtsvorschriften unterworfenen Arbeitnehmern und denen gemacht habe, die den Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten unterstanden hätten, während der vorliegend umstrittene Artikel für die Rechtsvorschriften aller Mitgliedstaaten gelte.

Zudem habe der Gerichtshof in seinem Urteil 19/76, Triches, vom 13. Juli 1976 bei der Prüfung der Gültigkeit des Artikels 42 Absatz 2 der Verordnung Nr. 3, der als Vorgänger von Artikel 77 Absatz 2 der Ver-

ordnung Nr. 1408/71 ähnliche Vorschriften enthalten habe wie dieser, entschieden, daß die Prüfung der gestellten Frage nichts ergeben habe, was die Gültigkeit der umstrittenen Bestimmung beeinträchtigen könnte.

Die der Antwort der französischen Regierung als Anlage 1 beigegebene Aufstellung lasse erkennen, wie groß die Ungleichheiten seien und daß die Französische Republik nicht der hauptsächlich betroffene Staat sei.

Aus der Anlage 2 zur Antwort der französischen Regierung ergebe sich außerdem die Feststellung, daß die Französische Republik niemals als einziger Staat einen bestimmten Leistungstyp kenne und daß die Behauptung, die Familienleistungen hätten nur in Frankreich nennenswerte Bedeutung, auf eine bewußte Außerachtlassung der in fast allen Mitgliedstaaten eingeführten verschiedenen Leistungen dieser Art hinauslaufe.

Im Ergebnis ist nach Ansicht der französischen Regierung die Frage des Gerichtshofes wie folgt zu beantworten:

„Die Unterschiedlichkeit der in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten vorgesehenen Familienleistungen rechtfertigten nicht die Behauptung, diese Leistungen seien nicht von nennenswerter Bedeutung; die Auffassung, Artikel 77 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1408/71 habe nur für Frankreich eine begrenzte Wirkung, ist unbegründet. Übrigens ergibt sich aus dem Urteil 19/76 des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 13. Juli 1976, daß sich die Gültigkeit derartiger Vorschriften nicht bestreiten läßt."

C. N. Kakouris
Berichterstatter

ERGÄNZENDER SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 313/86 *

Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung

1. Mit Beschluß vom 18. März 1988 hat der Gerichtshof die mündliche Verhandlung wiedereröffnet und den Parteien des Ausgangsverfahrens, den Mitgliedstaaten, dem Rat und der Kommission aufgegeben, zu folgender Frage Stellung zu nehmen:

„Falls der Begriff ‚Leistungen' in Artikel 77 der Verordnung Nr. 1408/71 des Rates so auszulegen ist, daß er nur die eigentlichen Familienbeihilfen ausschließlich der ‚Beihilfe bei Schuljahresbeginn' und der ‚Alleinverdienerbeihilfe' des französischen Rechts erfaßt, stellt sich die Frage, ob dieser Artikel mit den Vorschriften des EWG-Vertrags und insbesondere dessen Artikel 51 unvereinbar und damit ungültig ist, soweit er bei

* Verfahrenssprache: Französisch.